

Preisblatt Netzentgelte Strom

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2024 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2024 erfordern.

Inhalt

- 1 Preisblatt LG JLP - Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung
- Jahresleistungspreis -
- 2 Preisblatt LG MLP - Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung
- Monatsleistungspreis -
- 3 Preisblatt LG MSB - Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden mit registrierender Leistungsmessung
- 4 Preisblatt SLP - Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung
- 5 Preisblatt sVE - Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)
- 5a Preisblatt sVE - Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) - Bestandsanlagen vor 01.01.2024
- 5b Preisblatt sVE - Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) - Modul 1
- 5c Preisblatt sVE - Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) - Modul 2
- 6 Preisblatt SBL - Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen
- 7 Preisblatt SLP MSB - Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung
- 8 Preisblatt Umlagen - Gesetzliche Umlagen
- 9 Preisblatt ZUW - Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreis - (Preisblatt LG JLP)

Gültig ab 01. Januar 2024 (vorläufig - Stand: 15. Oktober 2023)

Das Entgelt für die Vorhaltung sowie die Inanspruchnahme der Netzkapazität während eines Abrechnungsjahres wird anhand der Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden bestimmt.

Jahresbenutzungsdauer Entnahmestelle	< 2.500 Bh		≥ 2.500 Bh	
	Leistungspreis €/ kW*a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ kW*a	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Höchst-/ Hochspannung	-	-	-	-
Hochspannung	-	-	-	-
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	-	-	-	-
Mittelspannung	12,89	5,02	120,22	0,73
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	16,39	5,60	131,63	0,99
Niederspannung	24,52	6,35	147,55	1,43

Die Jahresbenutzungsdauer (h/a) wird als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung (kW) ermittelt.

Der Preis in €/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte:

- „Maximale jährliche Leistung P' x „Leistungspreis LP' sowie
- „Jahresenergie W' x „Arbeitspreis AP'

Beispielrechnung für eine Entnahme in Mittelspannung

Basisdaten des Kunden

Maximale Leistung: 100 kW
Jahresenergie: 250.000 kWh/a
Entnahmeebene: Mittelspannung

Berechnung des Netzentgeltes für Netznutzung:

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresenergie}}{\text{maximale Leistung}} = \frac{250.000 \text{ kWh/a}}{100 \text{ kW}} = 2.500 \text{ h/a}$$

Preis für die Netznutzung:

Leistungspreis: 120,22 €/ kW*a
Arbeitspreis: 0,73 ct/kWh

damit berechnet sich der Preis zu:

$$120,22 \text{ €/ kW*a} \times 100 \text{ kW} + 0,73 \text{ ct/kWh} / 100 \text{ ct/€} \times 250.000 \text{ kWh/a} = 13.847,00 \text{ €/a}$$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung- (Preisblatt LG MSB), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Preisblatt Umlagen) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Monatsleistungspreis - (Preisblatt LG MLP)

Gültig ab 01. Januar 2024 (vorläufig - Stand: 15. Oktober 2023)

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die EV Alzenau GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen gemäß §19 Abs.1 StromNEV an.

Entnahmestelle	Preise	
	Leistungspreis €/ kW*Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Höchst-/ Hochspannung	-	-
Hochspannung	-	-
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	-	-
Mittelspannung	20,04	0,73
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	21,94	0,99
Niederspannung	24,59	1,43

Der Monatspreis in €/Monat für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte:

- „Maximale monatliche Leistung PM“ x „Monatsleistungspreis LPM“ sowie
- „Monatsenergie WM“ x „Arbeitspreis APM“

Beispielrechnung für eine Entnahme in Mittelspannung für 3 Monate

<u>Basisdaten des Kunden</u>	1. Monat	2. Monat	3. Monat
Maximale monatliche Leistung:	100 kW	50 kW	75 kW
Monatsenergie:	25.000 kWh	12.500 kWh	18.750 kWh

Preis für die Netznutzung:

Leistungspreis:	20,04 €/ kW*Mon.
Arbeitspreis:	0,73 ct/kWh

Damit berechnet sich der Preis zu:

1. Monat	20,04 €/ kW*Mon.	x	100 kW*Mon.	+	0,73 ct/kWh	/	100 ct/€	x	25.000 kWh	=	2.186,50 €
2. Monat	20,04 €/ kW*Mon.	x	50 kW*Mon.	+	0,73 ct/kWh	/	100 ct/€	x	12.500 kWh	=	1.093,25 €
3. Monat	20,04 €/ kW*Mon.	x	75 kW*Mon.	+	0,73 ct/kWh	/	100 ct/€	x	18.750 kWh	=	1.639,88 €
Gesamt:										=	4.919,63 €

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung- (Preisblatt LG MSB), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Preisblatt Umlagen) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (Preisblatt LG MSB)

Gültig ab 01. Januar 2024 (vorläufig - Stand: 15. Oktober 2023)

Die Übergabe der ¼-h-Lastgänge an Lieferanten und Netznutzer erfolgt entsprechend der derzeit gültigen gesetzlich und behördlich vorgegebenen Fristen und Formate und ist mit dem Messstellenbetriebspreis abgegolten.

Entgelt für Messstellenbetrieb (Entnahme)		Preis je Messeinrichtung (Messlokation) Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannung einschließlich Umspannung Hoch-/Mittelspannung	Zähler	379,49
	Wandlersatz	221,39
Niederspannung einschließlich Umspannung Mittel-/Niederspannung	Zähler	270,17
	Wandlersatz	14,87
Alle Spannungsebenen:		
Gestellten Telekommunikationsanschluss		20,35

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die EV Alzenau GmbH Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Preisblatt SLP)

Gültig ab 01. Januar 2024 (vorläufig - Stand: 15. Oktober 2023)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Preise	Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Entnahme				
Niederspannung	76,65	91,21	7,37	8,77

Beispielrechnung für eine Entnahme ohne Leistungsmessung

Basisdaten des Kunden

Jahresarbeit: 3.500 kWh/a
Entnahmeebene: Niederspannung

Berechnung des Netzentgeltes für Netznutzung:

Grundpreis + Arbeitspreis x Jahresarbeit = Netzentgelt

Nettopreis für die Netznutzung:

Grundpreis: 76,65 €/a
Arbeitspreis: 7,37 ct/kWh

Damit berechnet sich der Preis zu:

$76,65 \text{ €/a} + 7,37 \text{ ct/kWh} / 100 \text{ ct/€} \times 3.500 \text{ kWh/a} = 334,60 \text{ €/a}$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung- (Preisblatt SLP MSB), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Preisblatt Umlagen) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Hinweis zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die noch ausstehenden Festlegung der Beschlusskammer 6 (Entwurfsfassung BK6-22/300) abschließend definiert. Auch die Beschlusskammer 8 beabsichtigt noch im Jahr 2023 eine Festlegung zum § 14a EnWG zu beschließen, welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösobergrenze der Verteilnetzbetreiber haben. Die Festlegung der Beschlusskammer 8 liegt derzeit in der zweiten Konsultationsfassung (BK8-22/10-A) vor. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieser Konsultationsfassung ermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass sich die zum 1. Januar 2024 geltenden Preisblätter abhängig von dem Inhalt der endgültigen Festlegungen der Beschlusskammern 6 und 8 noch ändern können.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

Modul 1:

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80€ für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2:

Dies entspricht einer **prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%**, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Zusätzliche Informationen:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits **vor dem 01.01.2024** eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

Gültig ab 01. Januar 2024 (vorläufig - Stand: 15. Oktober 2023)

(Preisblatt sVE - Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Nachfolgende Preise gelten für Bestandsanlagen mit Abschluss einer Vereinbarung nach § 14a EnWG vor dem 01.01.2024.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen vor 01.01.2024):

Entnahme durch	Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Nachtspeicherheizung	-	-	3,60	4,28
sonstige Verbrauchseinrichtungen	-	-	3,60	4,28

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

Gültig ab 01. Januar 2024 (vorläufig - Stand: 15. Oktober 2023)

(Preisblatt sVE - Modul 1)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1:

	€/a Netto	€/a Brutto
<u>Pauschale Netzentgeltreduzierung =</u>	42,02 (Kosten iMS vgl. MsbG)	50,00
	+ 25,21 (Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG)	30,00
	+ 55,28 [3.750 kWh/a x AP* x 0,2 (Stabilitätsprämie)]	65,78
Maximale Reduzierung =	122,51	145,78

*) 0 ct/kWh (NS ohne Lastgangmessung)

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

Gültig ab 01. Januar 2024 (vorläufig - Stand: 15. Oktober 2023)

(Preisblatt sVE - Modul 2)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

Entnahme durch	Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
steuerbare Verbrauchseinrichtung	-	-	2,95	3,51

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen (Preisblatt SBL)

Gültig ab 01. Januar 2024 (vorläufig - Stand: 15. Oktober 2023)

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird seit dem 1. Januar 2014 entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von ≥ 2.500 h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

	Arbeitspreis AP Misch ct/kWh
Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV	5,07

Im Netzgebiet der EV Alzenau GmbH gilt eine Brenndauer von 4.050 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

$$(100 \text{ ct/€} \times \text{LP NS in €/ kW*a}) / 4.050 \text{ h/a} + \text{AP in ct/kWh} = \text{AP Misch}$$

$$(100 \text{ ct/€} \times 147,55 \text{ €/ kW*a}) / 4.050 \text{ h/a} + 1,43 \text{ ct/kWh} = 5,07 \text{ ct/kWh}$$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung- (Preisblatt SLP MSB), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Preisblatt Umlagen) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (Preisblatt SLP MSB)

Gültig ab 01. Januar 2024 (vorläufig - Stand: 15. Oktober 2023)

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die EV Alzenau GmbH Messstellenbetreiber ist.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Entgelt für Messstellenbetrieb (Entnahme)	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt) Messstellenbetrieb €/a	
	Netto	Brutto
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler*)	10,45	12,44
Wechsel- und Drehstrom Zweitarifzähler**)	11,84	14,09
Prepaymentzähler ***)	57,15	68,01
Wandlersatz Niederspannung	14,87	17,70
Preis für Telekommunikationskomponente	20,35	24,22
Schaltgeräte	10,93	13,01

*) gilt auch für Eintarif-2-Energie-Richtungszähler und EDL21-Zähler

**) gilt auch für Mehrratif- und Mehrtarif-2-Richtungszähler. Tarifschaltung: HT-Zeiten: Mo.Fr-6-22 Uhr, Sa. 6-13 Uhr, restliche Zeit NT. Die Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um mehrere Minuten variieren können.

***) nur für den Grundversorger nach § 8 MsBG

In den o.g. Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Gesetzliche Umlagen (Preisblatt Umlagen)

Gültig ab 01. Januar 2024 (vorläufig - Stand: 15.Oktober 2023)

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Preisblatt ZUW)

Gültig ab 01. Januar 2024 (vorläufig - Stand: 15.Oktober 2023)

Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung in der Niederspannung	€	
	Netto	Brutto
Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung:		
Für die Unterbrechung	66,30	-
Für die Wiederherstellung	68,70	81,75

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie in höheren Spannungsebenen werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch vorgenannte Pauschalen.

Die Bruttopreise beinhalten einen Umsatzsteuersatz von 19%.